

**Montag, 11. Mai 2020, 10:00 Uhr**

## **Bundespressekonferenz**

**Corona-Pool - Zugangsbeschränkungen**

mit: **Holger Münch**, Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA)  
**Johannes-Wilhelm Rörig**, Unabhängiger Beauftragter für  
Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs  
**Rainer Becker**, Vorstandsvorsitzender der Deutschen  
Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e. V.  
**Dr. Ralf Kownatzki**, Facharzt für Kinder- und  
Jugendmedizin, Vorsitzender von RISKID e.V.

Thema: **Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer –  
Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik  
2019**

Ort: Konferenzsaal, Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin (Ecke Reinhardtstraße)  
*Parkplätze stehen außer für Übertragungswagen nicht zur Verfügung.*

Leitung: **Tim Szent-Iványi**

# PRESSE- INFORMATION

**Berlin, 11. Mai 2020**

## **(Sexuelle) Gewalt gegen Kinder – Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2019**

Im Jahr 2019 hat sich aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe bei allen Aktivitäten zum Kinderschutz leider nur wenig zum Positiven verändert und gleichzeitig zeichnen sich bezüglich sexueller Gewalt eher besorgniserregende Tendenzen ab.

Die Zahl der von vollendeten Tötungsdelikten betroffenen Kinder ist gegenüber dem Jahr 2018 um 17,65 % (von 136 auf 112 Fälle) zurückgegangen, die der Versuche um 11,22 % (von 98 auf 87 Fälle).

So positiv sich dies in Prozenten lesen mag, so wenig darf es darüber hinwegtäuschen, dass in Deutschland im Jahr 2019 immerhin mehr als 11 Mio. Kinder unter 14 Jahren lebten und dass sich die Zahl von Tötungsdelikten an Kindern in den vergangenen Jahren immer um die Hundert bewegt hat. Das macht deutlich, dass die Entwicklung im zurückliegenden Jahr zwar insgesamt positiv war, aber vor dem Hintergrund der Gesamtzahl mit Zurückhaltung zu bewerten ist.

Trotzdem ist jedes gerettete Leben alles Engagement wert und wir sind erfreut darüber.

Der Rückgang der so genannten Misshandlungen, die eigentlich „Schwere Gewalt gegen ein Kind“ genannt werden müssten, weil hier über einen längeren Zeitraum, mehrfach und besonders quälend Knochen gebrochen, Zähne herausgeschlagen, Organe verletzt, Haut verbrannt, verbrüht, verätzt oder durch Hunger oder auf andere Weise gequält wurde, ist mit einem Minus von 1,91 % (von 4.180 auf 4100 Fälle) eher als nicht signifikant einzustufen. Tendenz also gleich schlecht wie schon im Vorjahr.

*„Zwei tote Kinder pro Woche in Deutschland durch Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung - und das seit Jahren – sind für mich als Arzt Aufforderung, daran zu erinnern, endlich den Gesundheitsbereich stärker einzubinden, um diese Kinder besser zu schützen. Ärzten muss die ‘interkollegiale Information’ ermöglicht werden: d.h. die Gelegenheit über ihre Verdachtsfälle miteinander zu sprechen und sich auszutauschen. Die gerade laufende Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durch das Bundesfamilienministerium könnte dafür die Rechtsgrundlagen schaffen. Bisher sieht es allerdings nicht danach aus, dass sich da etwas bewegt. Und so steht zu erwarten, dass wir auch zukünftig die hohe Zahl kindlicher Gewaltopfer beklagen dürfen“, beklagt Dr. Ralf Kownatzki, Kinderarzt und Vorsitzender des Vereins RISKID e. V.*

Sehr viel negativer sind jedoch die Tendenzen im Bereich der sexuellen Gewalt zu vermerken. Die Zahl beim sogenannten sexuellen Missbrauch stieg gegenüber dem Vorjahr um 8,96 % an (von 14.606 auf 15.936 Fälle), die der Vergewaltigungen sogar um 19,9% (von 179 auf 218 Fälle).

Und bislang weitgehend unbemerkt ist bei den Tatverdächtigen des sogenannten sexuellen Missbrauchs von Kindern festzustellen, dass im vergangenen Jahr 10,2 % von ihnen selber unter 14 Jahre alt, also selber noch Kinder waren. Und bei den 14 bis 18jährigen waren es insgesamt 21,2%, dem Grunde nach Kinder und Jugendliche, die auf dem Weg der Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität Grenzen überschritten, die sie nicht hätten überschreiten dürfen. Und bei Ihnen geht es weniger um Strafe, sondern um frühestmögliche Prävention, damit sie sich später als Erwachsene nicht wieder und weiter mit Gewalt zu nehmen versuchen, was sich niemand mit Gewalt nehmen darf.

In Zusammenhang mit der Herstellung, dem Besitz und der Verbreitung von sogenanntem kinderpornografischem Material gibt es eine bemerkenswerte Steigerung um 64,61 % (von 7.449 auf 12.262 Fälle).

Sicherlich dürften auch hier wieder etliche Kinder und Jugendliche dabei sein, die derartiges Material über ihre Smartphones miteinander ausgetauscht haben, aber dies ändert nichts an dem Fakt an sich.

Hier bedarf es neben besseren rechtlichen Rahmenbedingungen, mehr Personal und besserer Technik, aber auch mehr Vernetzung aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure und an den Bedürfnissen der Bürger und weniger nur der Polizei orientierter Meldeplattformen bei den Polizeien von Bund und Ländern.

*„Und die Tatsache, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik lediglich das aufgedeckte Hellfeld wiedergibt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sexuelle Gewalt in ihren verschiedenen Abstufungen allmählich zur traurigen gesellschaftlichen Normalität zu werden scheint und dass jeder aus dem Dunkelfeld heraus ermittelte Einzelfall ein Fall eines betroffenen Kindes mehr ist, den es nie hätte geben dürfen.“*

*Dem ist endlich nachhaltig Einhalt zu gebieten, alleine schon aus Respekt gegenüber den Abertausenden von Kindern, die wir nicht hatten schützen können, und diesen Respekt vermisse ich derzeit“, so das Fazit von Rainer Becker, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.*

Pressekontakt

Deutsche Kinderhilfe e.V.

Rainer Becker

Telefon: 030 24 34 29 40

Mobil: 0151 174 89 289

[presse@kindervertreter.de](mailto:presse@kindervertreter.de)

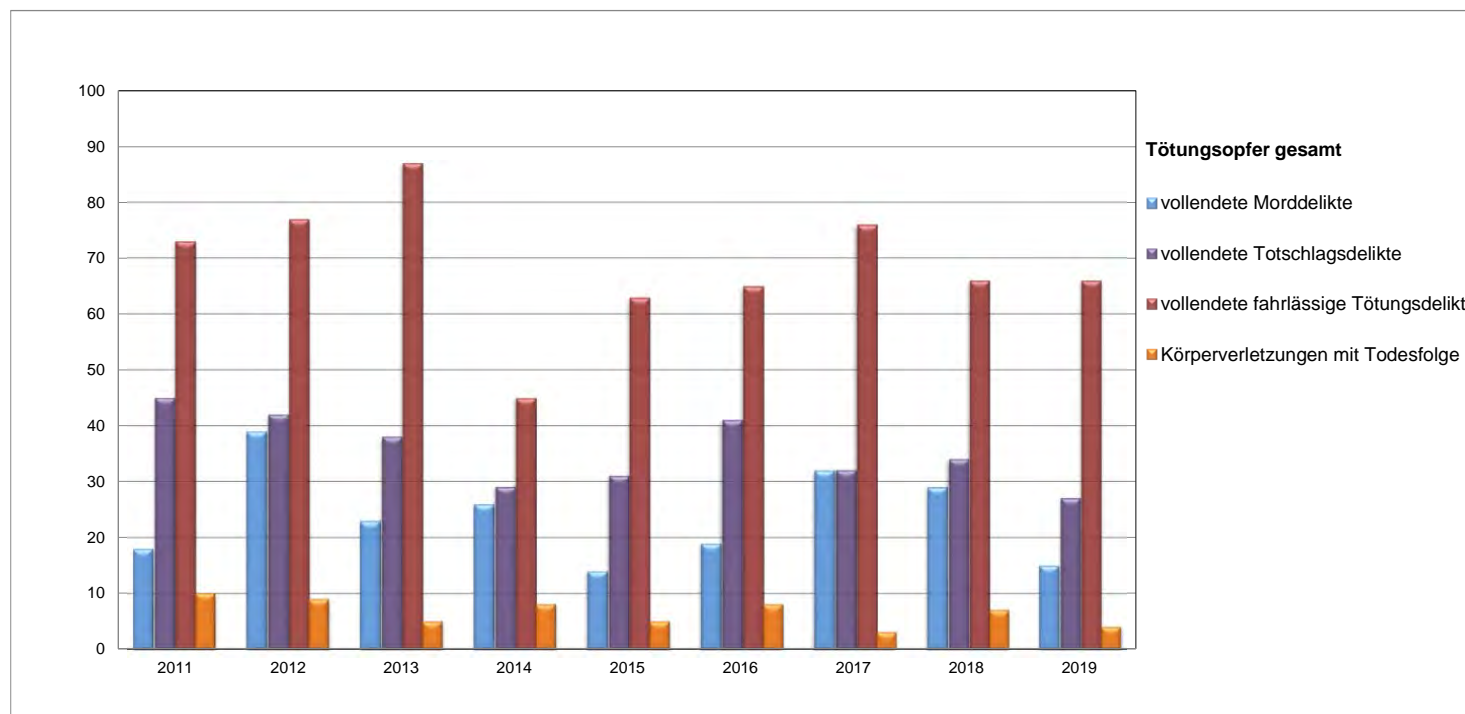
[www.kindervertreter.de](http://www.kindervertreter.de)

### Vollendete Mord-, Totschlags- und fahrlässige Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge (Anzahl der Opfer)

	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige*	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
vollendete Morddelikte	18	9	39	18	23	14	26	12	16	5	19	7	32	19	29	18	15	9
vollendete Totschlagsdelikte	45	41	42	40	38	31	29	26	38	37	41	35	32	28	34	30	27	23
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	73	55	77	52	87	63	45	35	68	55	65	51	76	62	66	54	66	57
Körperverletzungen mit Todesfolge	10	9	9	8	5	5	8	8	8	8	8	7	3	3	7	6	4	4
<b>Tötungsopfer gesamt</b>	<b>146</b>	<b>114</b>	<b>167</b>	<b>118</b>	<b>153</b>	<b>113</b>	<b>108</b>	<b>81</b>	<b>130</b>	<b>105</b>	<b>133</b>	<b>100</b>	<b>143</b>	<b>112</b>	<b>136</b>	<b>108</b>	<b>112</b>	<b>93</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

\* In diesen Jahren wurde zudem jeweils ein Kind Opfer der sexuellen Gewalt mit Todesfolge.

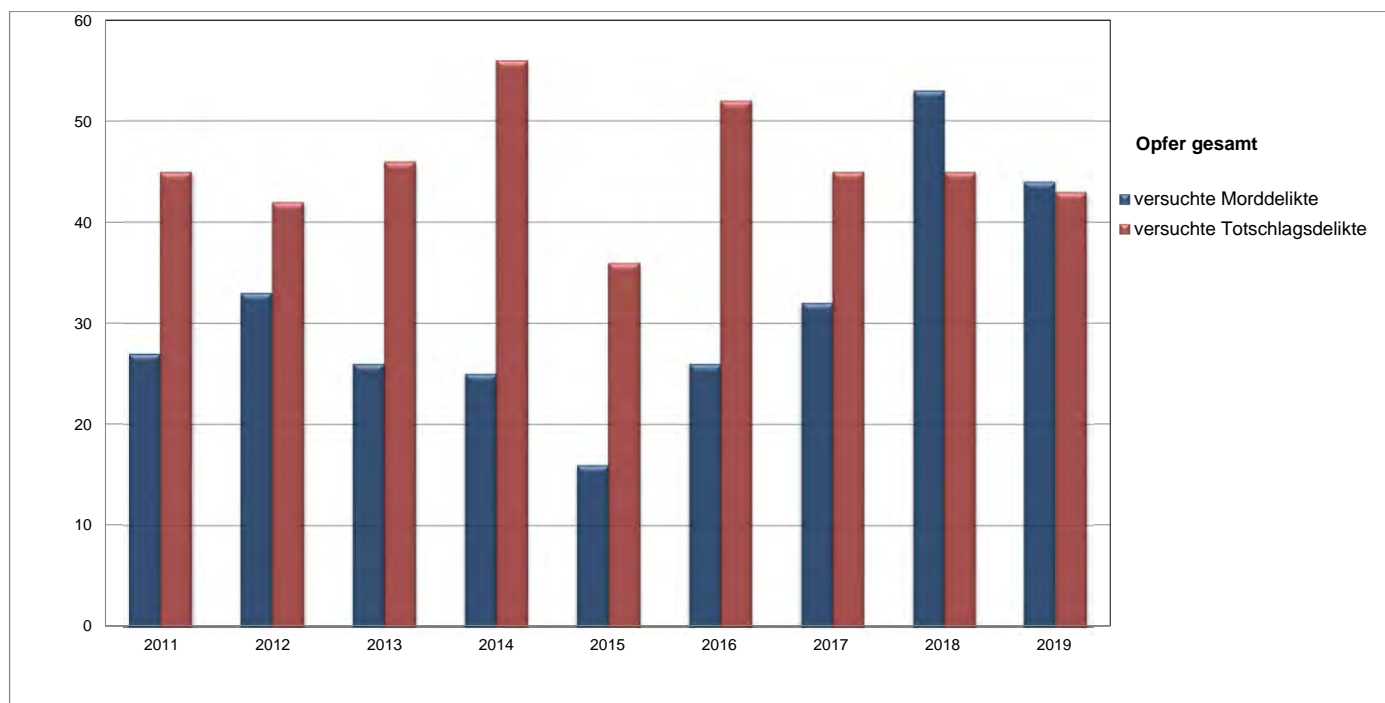


Veränderung Vergleich 2018 - 2019	
vollendete Morddelikte	-48,28%
vollendete Totschlagsdelikte	-20,59%
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	0,00%
Körperverletzungen mit Todesfolge	-42,86%
<b>Tötungsopfer gesamt</b>	<b>-17,65%</b>

### Versuchte Mord- und Totschlagsdelikte (Anzahl der Opfer)

	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
versuchte Morddelikte	27	9	33	16	26	12	25	14	16	10	26	12	32	19	53	24	44	26
versuchte Totschlagsdelikte	45	26	42	25	46	28	56	46	36	23	52	31	45	32	45	25	43	25
<b>Opfer gesamt</b>	<b>72</b>	<b>35</b>	<b>75</b>	<b>41</b>	<b>72</b>	<b>40</b>	<b>81</b>	<b>60</b>	<b>52</b>	<b>33</b>	<b>78</b>	<b>43</b>	<b>77</b>	<b>51</b>	<b>98</b>	<b>49</b>	<b>87</b>	<b>51</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

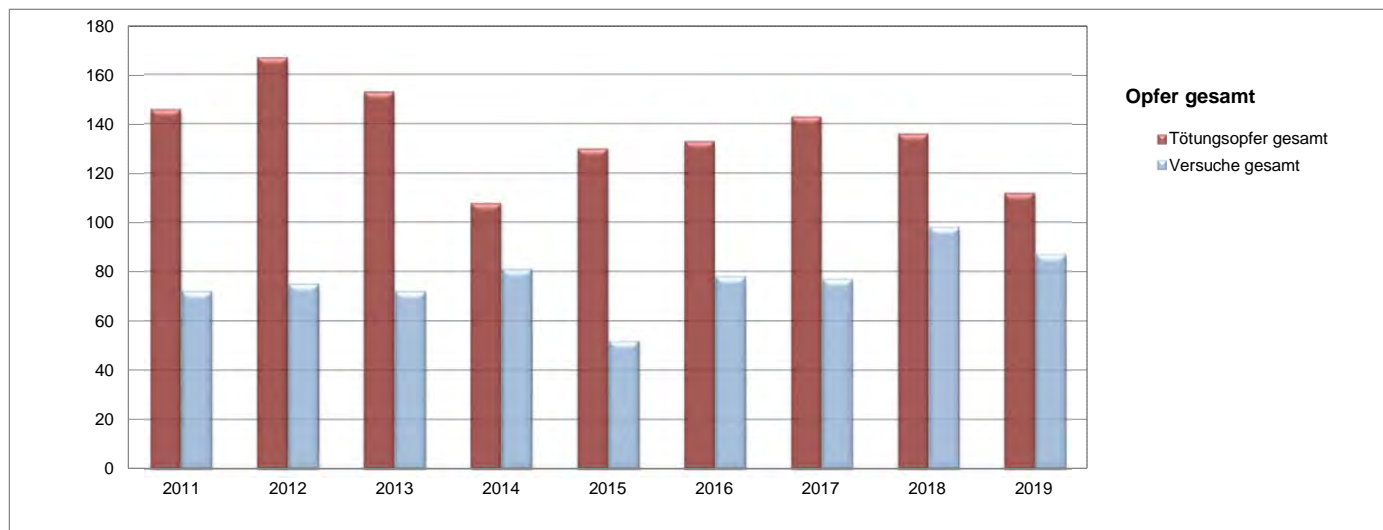


Veränderung Vergleich 2018 - 2019	
versuchte Morddelikte	-16,98%
versuchte Totschlagsdelikt	-4,44%
<b>Opfer gesamt</b>	<b>-11,22%</b>

### Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Anzahl der Opfer)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Tötungsoffer gesamt	146	167	153	108	130	133	143	136	112
Versuche gesamt	72	75	72	81	52	78	77	98	87
<b>Opfer gesamt</b>	<b>218</b>	<b>242</b>	<b>225</b>	<b>189</b>	<b>182</b>	<b>211</b>	<b>220</b>	<b>234</b>	<b>199</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

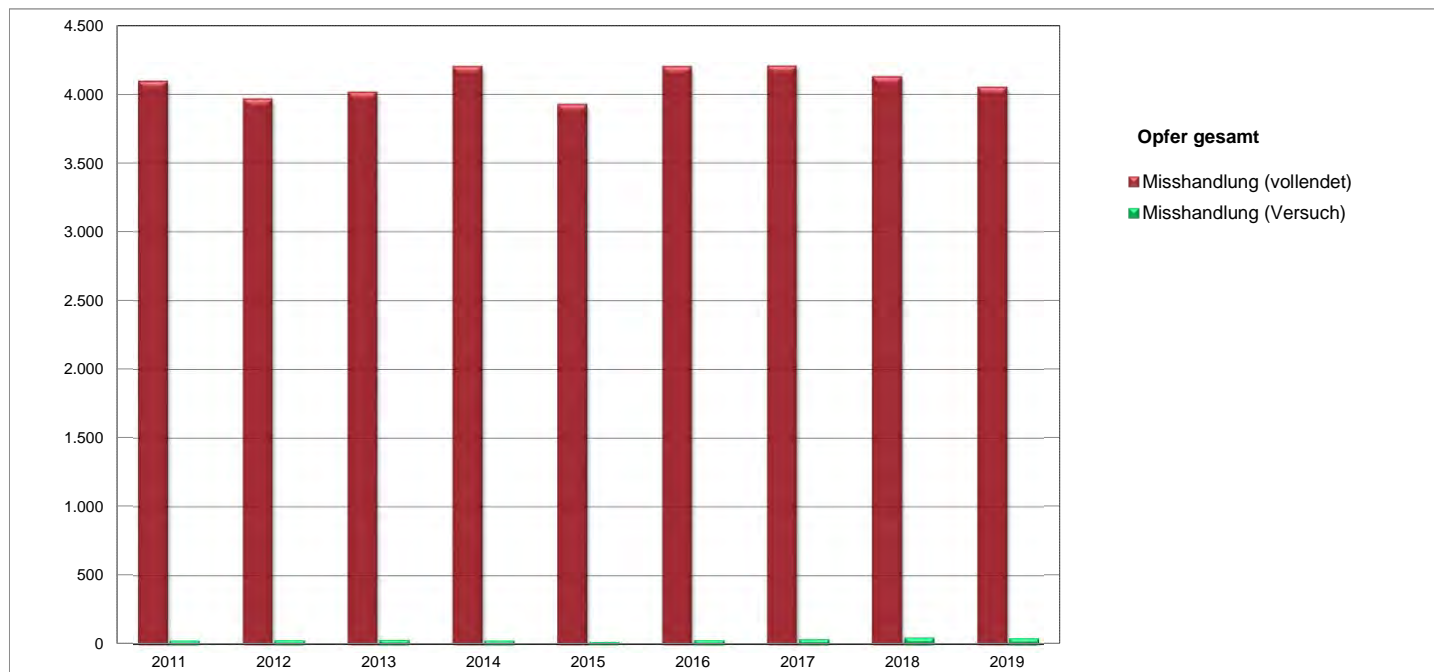


Veränderung Vergleich 2018 - 2019	
Tötungsoffer gesamt	-17,65%
Versuche gesamt	-11,22%
<b>Opfer gesamt</b>	<b>-14,96%</b>

### Misshandlung (Anzahl der Opfer)

	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
Misshandlung (vollendet)	4.096	1.673	3.967	1.712	4.016	1.773	4.204	1.835	3.929	1.650	4.204	1.913	4.208	1.813	4.129	1.703	4.055	1.713
Misshandlung (Versuch)	30	14	31	13	35	24	29	14	21	15	33	20	39	17	51	32	45	24
Misshandlung gesamt	<b>4.126</b>	<b>1.687</b>	<b>3.998</b>	<b>1.725</b>	<b>4.051</b>	<b>1.797</b>	<b>4.233</b>	<b>1.849</b>	<b>3.950</b>	<b>1.665</b>	<b>4.237</b>	<b>1.933</b>	<b>4.247</b>	<b>1.830</b>	<b>4.180</b>	<b>1.735</b>	<b>4.100</b>	<b>1.737</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019



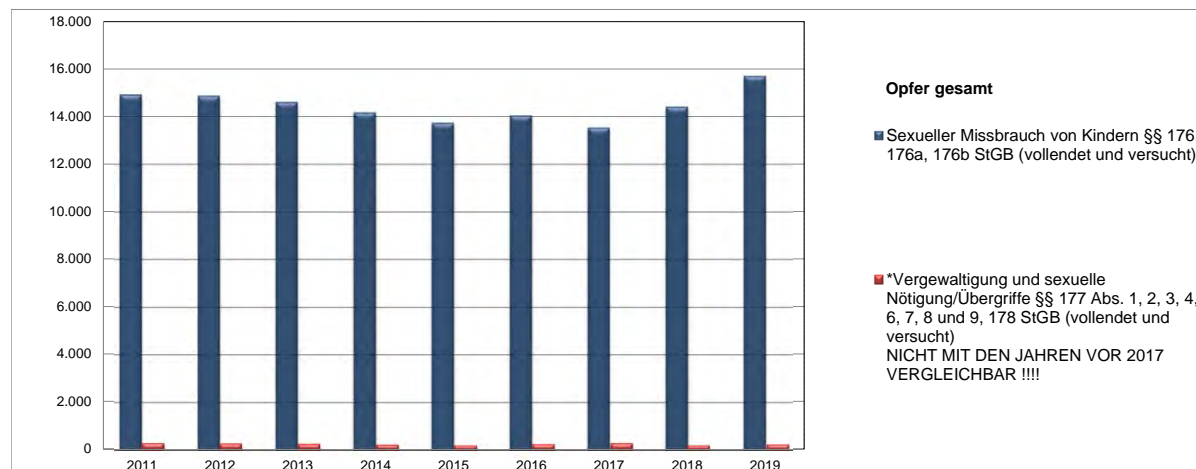
Veränderung Vergleich 2018 - 2019	
Misshandlung vollendet	-1,79%
Misshandlung versucht	-11,76%
<b>Opfer gesamt</b>	<b>-1,91%</b>

### Sexualisierte / sexuelle Gewalt (Anzahl der Opfer)

	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	14.060	1.845	13.934	1.857	13.647	1.212	13.374	1.671	12.984	1.709	13.210	1.607	12.850	1.543	13.683	1.766	14.898	1.859
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	858	75	931	79	963	71	794	61	749	58	841	70	689	69	727	60	803	78
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet)	267	47	254	24	236	48	207	20	478	48	220	25	264	23	179	13	218	21
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (versucht)	27	2	30	0	34	2	20	2	47	2	25	0	29	1	17	0	17	0
<b>Gesamtzahl</b>	<b>15.212</b>	<b>1.939</b>	<b>15.149</b>	<b>1.957</b>	<b>14.877</b>	<b>1.303</b>	<b>14.395</b>	<b>1.754</b>	<b>13.928</b>	<b>1.787</b>	<b>14.296</b>	<b>1.702</b>	<b>13.832</b>	<b>1.636</b>	<b>14.606</b>	<b>1.839</b>	<b>15.936</b>	<b>1.958</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

\*inhaltliche Änderung, Vergleich mit den Jahren vor 2017 ist nicht möglich



Veränderung Vergleich 2018 - 2019	
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)	8,96%
*Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB (vollendet und versucht)	19,90%
<b>Opfer gesamt</b>	<b>9,11%</b>

**Die Schlüssel zu Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe sind überarbeitet worden. Sie sind nicht mit den Jahren vor 2017 vergleichbar.**  
 2018 Schlüssel 111000: inhaltliche Änderung, Vergleich mit dem Vorjahr ist u.U. nur eingeschränkt möglich:



### Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornographischen Materials (Anzahl der Fälle)

	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2018- 2019
Verbreitung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	2.478	2.921	3.440	5.804	68,72%
Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	218	224	319	652	104,39%
Kinderpornographie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	64	85	117	117	0,00%
Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	47	63	79	119	50,63%
Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	37	29	32	93	190,63%
Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie § 184b Abs. 3 StGB	2.843	3.190	3.462	5.477	58,20%
<b>Zahlen gesamt</b>	<b>5.687</b>	<b>6.512</b>	<b>7.449</b>	<b>12.262</b>	<b>64,61%</b>

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2019

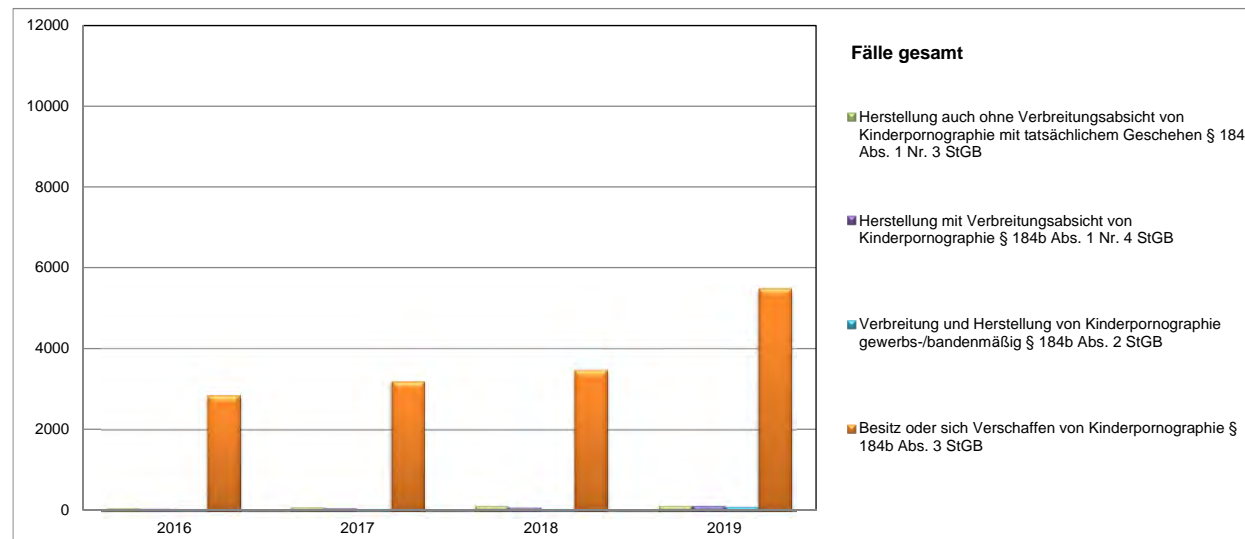
**Die Schlüssel zu Kinderpornographie sind überarbeitet worden.**

**Sie sind nicht mit den Jahren vor 2016 vergleichbar.**

Hinweis BKA IZ 33-PKS:  
 Bei einem Basiswert unter 100 errechnet  
 das BKA keine Veränderung in %!!!

**Erklärung -Kurzfassung:-**

Zu begründen sind die Anstiege im Bereich Kinderpornographie u. a. mit dem steigendem Hinweisaufkommen z.B. durch das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC\*) in den USA. Immer häufiger werden Fälle bekannt, bei denen kinderpornografische Videos per Messenger Dienste, z. B. WhatsApp, Facebook etc. von Schülern und Jugendlichen untereinander ausgetauscht werden.





# Pressekonferenz

## Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019

### Pressestatement

**Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes**

**Berlin, 11. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten, in denen Corona-bedingt soziale Distanz gefordert ist, stehen die Themen innerfamiliäre häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder verstärkt in der öffentlichen Aufmerksamkeit: Das ist richtig und wichtig, denn Straftaten gegen Kinder gehen uns alle an.

Ich werde gleich noch darauf eingehen, welche möglichen Tendenzen und Entwicklungen sich aus polizeilicher Sicht aus der aktuellen Corona-Lage ergeben können. Zunächst möchte ich Ihnen aber die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2019 in den Bereichen Tötungsdelikte, Kindesmisshandlung, sexuellen Gewalt gegen Kinder sowie Kinderpornografie darstellen.

Dabei ist zu beachten, dass die PKS nur das Hellfeld der Kriminalität dokumentiert: Viele Taten bleiben unentdeckt, vor allem dann, wenn die Täter – wie sehr häufig der Fall – aus dem sozialen Nahbereich der Opfer stammen.

## 1 POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 2019

Im vergangenen Jahr wurden 112 (2018: 136) Kinder Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Die PKS dokumentiert 46 (2018: 70) vorsätzliche und 66 (2018: 66) fahrlässige Tötungen. Der überwiegende Teil der Opfer, nämlich 93 (2018: 108) Kinder, war jünger als sechs Jahre.

Die Zahl der vollendeten Misshandlungen von Kindern ist 2019 auf 4.055 Opfer (2018: 4.129) leicht gesunken (-2%), bleibt aber in etwa auf dem Niveau der Vorjahre (über einen Zeitraum von 10 Jahren immer um die 4.000 Opfer). Auch bei der sexuellen Gewalt gegen Kinder bewegen sich die Opferzahlen schon seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau. 2019 stieg die Zahl der Kinder, die als Opfer von sexueller Gewalt (einschl. Versuche) registriert wurden, sogar um 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 15.936 (2018: 14.606). Das bedeutet, dass 2019 jeden Tag durchschnittlich 43 Kinder Opfer von sexueller Gewalt wurden. Gestiegen sind auch die Zahl der Opfer sexuellen Missbrauchs von 14.410 in 2018 auf 15.701 (+9%) sowie die Zahl der Opfer von Vergewaltigung und Nötigung von 196 in 2018 auf 235 (+20%).

Diese zahlenmäßigen Anstiege setzen sich im Bereich Herstellung, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie fort – was uns erneut deutlich vor Augen führt, dass hinter jedem ins Internet eingestellten Material der reale Missbrauch eines Kindes steht. Im Internet wird der Missbrauch der Opfer grenzenlos und dauerhaft fortgesetzt. Denn was einmal im Netz ist, verbreitet sich schnell und kann kaum wieder gelöscht werden.

Zu den Zahlen: Im Jahr 2019 wurden 12.262 Fälle (2018: 7.449) von Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Schriften in der PKS erfasst. Das entspricht einem Zuwachs von fast 65 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die Fallzahlen des strafbaren Einwirkens auf Kinder mit technologischen Mitteln (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB) sind mit 3.264 Fällen in 2019 im Vergleich zum Vorjahr (2018: 2.439) um fast 34 Prozent signifikant gestiegen. Einen Großteil dieser Fälle macht seit einigen Jahren das sogenannte Cybergrooming aus. Beim Cybergrooming werden Kinder im Netz gezielt zur

Anbahnung sexueller Interaktionen angesprochen; beispielsweise über sexuelle Chatgespräche, den Austausch von Bildern oder per Videochat.

Auffällig ist, dass unter den Tatverdächtigen ein steigender Anteil von jugendlichen Tatverdächtigen zu verzeichnen ist: Im Bereich der Kinderpornografie waren 41 Prozent der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (26% in 2018), 23 Prozent (13% in 2018) zwischen 14 und 18 Jahren, und 12 Prozent unter 14 Jahren (8% in 2018).

Hierzu ist anzumerken, dass Jugendliche und junge Erwachsene immer häufiger kinderpornografische Videos per Messenger Dienste, z. B. WhatsApp, Facebook etc. untereinander austauschen: allerdings oft nicht aus pädosexuellen Motiven, sondern ohne sich offenbar ausreichende Gedanken über den kinderpornographischen Charakter der geteilten Dateien und die strafrechtlichen Folgen zu machen.

Wie ist der Anstieg der PKS-Zahlen im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie insgesamt zu begründen?

Wie schon in den vergangenen Jahren stammt eine Vielzahl der Hinweise auf Kinderpornografie vom US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). 2019 übermittelte das NCMEC dem BKA rund 62.000 Hinweise (Vorjahr: 70.000 Hinweise) mit Deutschlandbezug. Aus diesen 62.000 Hinweisen ergaben sich 21.600 Fälle, die im BKA mit dem Ziel bearbeitet wurden, Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das ist ein ähnlich hohes Niveau wie im Vorjahr.

Die Zusammenarbeitsprozesse mit dem NCMEC und die Abläufe im BKA haben wir inzwischen so weit optimiert, dass Hinweise durch das NCMEC schnellstmöglich an das BKA übermittelt, bearbeitet, weitergeleitet und von den Strafverfolgungsbehörden der Länder gezielt verfolgt werden können werden. Der Hauptgrund für den starken Anstieg ist: Die Bundesländer haben sich auf den höheren Eingang besser eingestellt. Die PKS ist eine Ausgangsstatistik und zeigt, was wirklich im letzten Jahr bearbeitet werden konnte.

Wie wertvoll eine optimale Zusammenarbeit mit dem NCMEC ist, zeigt der folgende Fall: Das BKA erhielt 2019 vom NCMEC einen Hinweis auf den sexuellen Missbrauch eines Kindes. Der Täter hatte eine Missbrauchshandlung live über ein soziales Netzwerk hochgeladen. Anhand der vorliegenden IP-Adresse konnte der Anschluss der Schwester des Tatverdächtigen zugeordnet und in den nachfolgenden Ermittlungen der Täter selbst innerhalb von wenigen Tagen identifiziert und festgenommen werden.

Hierbei handelte es sich um einen 17-jährigen, der bislang polizeilich nicht in Erscheinung getreten war. Er hatte den 7-jährigen Sohn seiner Schwester in deren Wohnung sexuell missbraucht und den Missbrauch live gestreamt, nachdem er dazu von einem Chatpartner aufgefordert worden war.

Die vorliegende IP-Adresse wurde am Tag des Eingangs der NCMEC-Meldung beim Provider angefragt, so dass bei diesem noch Bestandsdaten vorhanden waren. Wäre die Meldung nur zwei Tage später beim BKA eingegangen, wäre dieser Ermittlungsansatz weggefallen. Die Identifizierung wäre wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verhindert worden und beispielsweise nur

noch durch eine aufwendige Öffentlichkeitsfahndung möglich gewesen. Zudem hätte die Gefahr bestanden, dass weitere Missbrauchsfälle an dem Jungen verübt worden wären.

Dennoch war 2019 bei jedem zehnten (2.100 Fälle) der 21.000 im BKA bearbeiteten Fälle die mitgelieferte IP-Adresse – als einziger Ermittlungsansatz – nicht abfragbar (2018: 4.000 Fälle). Der Grund: Die dazu gehörenden Nutzerdaten lagen den Providern nicht mehr vor, weil diese die Regelungen zu den gesetzlichen Mindestspeicherfristen nicht umsetzen.

Die fehlende Umsetzung der Mindestspeicherfristen führt also weiterhin dazu, dass die Verbreitung von Kinderpornografie nicht so effektiv bekämpft werden kann, wie es bei einer Umsetzung der Regelung zu den gesetzlichen Mindestspeicherfristen möglich wäre. Damit können letztendlich auch Kinder in vielen Fällen nicht oder nur mit erheblichem Zeitverzug davor bewahrt werden können, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinderpornografie ist eine schwere Straftat mit lebenslangen physischen und seelischen Folgen für die Opfer. Wir als Polizei tun deshalb alles, um einen möglicherweise andauernden Missbrauchs frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Die sichergestellten Datenmengen werden mittlerweile immer größer und ihre Auswertung und Bearbeitung binden erhebliche personelle Ressourcen: Daher haben wir unser Personal im Bereich der Bekämpfung von Kinderpornografie seit 2016 um ein Drittel erhöht und arbeiten permanent an neuen technischen Verfahren zur Informationsgewinnung- und Auswertung. Auch und gerade in den Bundesländern erfordert dies erhebliche Anstrengungen, um die zum Teil enormen Sicherstellungsmengen überhaupt auswerten zu können. Um den Herausforderungen bei den Ermittlungen zu begegnen, nutzen wir verschiedene Ermittlungs- und Fahndungsinstrumente, wie z.B. gezielte Öffentlichkeitsfahndungen oder verdeckte Ermittlungen.

In diesem Kontext begrüßen wir als Polizei die im März 2020 in Kraft getretene Gesetzesänderung, mit der auch der Versuch des Cybergroomings unter Strafe gestellt wurde (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 StGB). Damit sind jetzt auch die Fälle strafrechtlich erfasst, in denen der Täter glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen kommuniziert – zum Beispiel mit einem verdeckten polizeilichen Ermittler.

Zukünftig werden uns weitere Verdachtsfälle zur Verfügung gestellt: Mit entsprechender Gesetzesänderung werden die Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet sein, infolge einer eingereichten Beschwerde durch ihre Nutzer strafbare Inhalte im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie an das BKA zu melden (Ausleitungsverpflichtung). Wir können sie dann den örtlich zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zuführen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Daten der PKS zeigen, wie wichtig solche Meldeverpflichtungen sind. Nur auf diesem Weg können wir das Dunkelfeld aufhellen und nur so haben wir die Möglichkeit das Leid von Kindern zu beenden. Diese Informationen sind, wenn Sie so wollen, das Fenster durch das wir in die

geschlossenen Räume und Foren sehen können. Und wenn wir sie dann betreten, sehen wir das wahre Ausmaß der Verbrechen.

Um einen besseren Zugang zu (geschlossenen) Missbrauchsforen zu erhalten und deren Nutzer sowie Administratoren zu identifizieren, fordern wir weiterhin die Übernahme und Weiterführung von digitalen Identitäten/Accounts durch die Strafverfolgungsbehörden. Noch ist die Übernahme von digitalen Identitäten und Nutzung nur mit der freiwilligen Zustimmung eines Beschuldigten/Accountinhabers möglich – was naturgemäß nur in den wenigsten Fällen geschieht. Dennoch ist auch das letztlich ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderpornografie und zur Aufhellung des Dunkelfelds.

## 2 INNERFAMILIÄRE HÄUSLICHE GEWALT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA

Zur aktuellen Lage im Zusammenhang mit Corona: Eine Zunahme von Gewalt oder Missbrauch im innerfamiliären häuslichen Umfeld lässt sich in polizeilichen Hellfelddaten aktuell nicht erkennen. Allerdings ist diese Datenlage mit großer Vorsicht zu interpretieren: Das Dunkelfeld ist groß und wir wissen nicht, ob die Corona-Beschränkungen zu einer weiteren Vergrößerung führen.

Corona ist eine Ausnahmesituation für alle Familien: Die räumliche Beengtheit, Existenzängste und familiäre Spannungen können dazu beitragen, dass Konflikte zu Hause eskalieren. Wenn Täter und Opfer kontinuierlich daheim sind, bestehen für die Kinder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten unbemerkt auf Gewalterfahrungen aufmerksam zu machen, Anzeige zu erstatten und Hilfe von außen zu erhalten. Zudem fehlen die normalerweise entscheidenden Hinweis- und Unterstützungsgeber im sozialen Umfeld der Kinder, wie beispielsweise Erzieher, Lehrer oder Kinderärzte.

Es ist also nicht auszuschließen, dass die physische Isolation und andere Stressfaktoren im Zusammenhang mit Corona zu einer Erhöhung von Gewaltdelikten (darunter auch sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch) führen.

Neben einer Steigerung des Konsums von legalen oder illegalen Formen (Kinderpornografie) von Pornografie könnte es auch zu einem Anstieg von digitalen Sexualdelikten kommen (bspw. Versenden von sog. Dickpics). Die aktuell umfangreiche Nutzung des Internets bzw. von digitaler Kommunikation geht insbesondere bei Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko einher, Opfer von Cybermobbing<sup>1</sup> oder Cybergrooming zu werden: Beide Risiken werden dadurch verstärkt, dass aufgrund der sozialen Isolation möglicherweise eine erhöhte Bereitschaft besteht, persönliche Informationen, Sorgen oder Wünsche über digitale Wege mitzuteilen. Das geht dann

---

<sup>1</sup> Gemeint ist die wiederholte und bewusste Schädigung einer Person über digitale Medien, wie bspw. wiederholte Beleidigung bzw. Erniedrigung des Opfers durch direkte verbale Angriffe.

mit der erhöhten Gefahr eines Missbrauchs dieser Offenheit für Mobbing oder das Erpressen sexueller Interaktion einher.

Umso größer ist die Bedeutung von präventiven Maßnahmen und erhöhten Unterstützungsleistungen für Kinder, wie beispielsweise das Kommunizieren von Präventionsbotschaften im Bereich der sexuellen Gewalt über Rundfunk, Fernsehen sowie jugendaffine Social Media Kanäle (Instagram, Youtube) und das Bekanntmachen von Hilfsangeboten, die im Internet oder telefonisch wahrgenommen werden können (bspw. Hotlines).

Es ist wichtig, dass das soziale Umfeld trotz physischer Distanz aufmerksam bleibt und sich bei einem Verdacht an die Polizei oder an Beratungsstellen und das Jugendamt wendet.

Wir als BKA nehmen die aktuelle Lage sehr ernst und sind in enger Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder, aber auch mit unseren europäischen und internationalen Partnern kontinuierlich bemüht belastbare Daten zu erheben, mögliche Tendenzen frühzeitig zu erkennen und unseren polizeilichen Einsatz im Kampf gegen Gewalt an Kindern aktiv fortzusetzen und der sehr dynamischen Entwicklung anzupassen.

### 3 FAZIT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die meisten Straftaten gegen Kinder - Misshandlungen, sexueller Missbrauch - geschehen hinter verschlossenen Türen, fernab von der öffentlichen Wahrnehmung.

Deshalb gilt es – insbesondere in Zeiten von Corona, aber auch darüber hinaus – wachsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Jeder, der auf strafbare Handlungen an Kindern aufmerksam wird, sollte nicht zögern und Strafanzeige erstatten!

Unsere Kinder müssen wir für mögliche Gefahren sensibilisieren und zu einem sicherheitsbewussten Umgang mit dem Internet anleiten. Auch hierbei ist jeder Einzelne von uns gefordert.

Vielen Dank.

„Die meisten Straftaten gegen Kinder – Misshandlungen, sexueller Missbrauch – geschehen hinter verschlossenen Türen, fernab von der öffentlichen Wahrnehmung. Deshalb gilt es – insbesondere in Zeiten von Corona, aber auch darüber hinaus – wachsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Jeder, der auf strafbare Handlungen an Kindern aufmerksam wird, sollte nicht zögern und Strafanzeige erstatten!“





## HOLGER MÜNCH

geboren am 17. August 1961 in Bremen

### Präsident des Bundeskriminalamtes

1978 – 1987	Polizeidienst in Bremen
1987 – 1991	Bundeskriminalamt; Arbeit im Bereich Personenschutz
1991 – 1993	Ermittlungs- und Führungsaufgaben in verschiedenen Kommissariaten der Kriminalpolizei Bremen
1993 – 1995	Studium an der Polizeiführungsakademie Münster
1995 – 1996	Leiter des Projektes zur Neuorganisation der Polizeiinspektion West bei der Polizei Bremen
1996 – 1998	Geschäftsführung „Polizeireform Bremen“ beim Senator für Inneres Bremen
1999 – 2002	Leiter der Fachdirektion Controlling/Finanzen/Strategische Planung der Polizei Bremen
2002 – 2005	Leiter der Präsidialabteilung der Polizei Bremen
2005 – 2009	Leiter der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen
2009 – 2011	Polizeipräsident Bremen
2011 – 2014	Staatsrat beim Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen
Seit 01.12.2014	Präsident des Bundeskriminalamtes

- Es gilt das gesprochene Wort -

**Pressekonferenz 11.05.2020  
Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer –  
Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019**

**Redebeitrag Johannes-Wilhelm Rörig,  
Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)**

Ende Januar 2020 habe ich anlässlich meiner Pressekonferenz zu 10 Jahre »Missbrauchsskandal« beklagt, dass alle Anstrengungen der letzten Jahre nicht ausgereicht haben, Mädchen und Jungen wirksam vor sexueller Gewalt zu schützen – weder in der analogen noch in der digitalen Welt.

Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 unterstreicht diesen traurigen Befund: Wir haben einen weiteren Anstieg bei sexuellem Missbrauch und einen drastischen Anstieg bei den Missbrauchsabbildungen, der sogenannten Kinderpornografie.

Ende Januar sprach ich auch vom ohrenbetäubenden Schweigen, das uns beim Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen in Politik und Gesellschaft immer noch entgegenschlägt. Dabei hatte ich ausdrücklich nicht die Missbrauchsfälle von Staufen, Lügde oder Bergisch-Gladbach im Blick, sondern die vielen tausend Fälle, die nicht angezeigt und nicht zu Skandalen werden, die massenhaft und unsichtbar mitten unter uns stattfinden.

Ende Januar hatten wir die ersten Corona-Fälle in Deutschland. Inzwischen hat die Corona-Krise unser Land fest im Griff. Schon vor dem Gebot sozialer Distanz erleben viele Kinder gerade in der Familie Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt. Durch häusliche Isolation waren und sind viele Kinder jetzt noch größeren Gefahren familiärer Gewalt ausgesetzt. Trotz der inzwischen stattfindenden Lockerungen fehlt noch immer und viel zu oft der Kontakt zu helfenden Einrichtungen wie Kitas oder Schulen.

Umso dankbarer bin ich allen Menschen, die Kontakte zu Kindern in belasteten Familiensituationen gerade jetzt unter den erschwerten Bedingungen und mit viel Kraft und Kreativität aufrechterhalten.

Ich danke allen Engagierten in der privaten und öffentlichen Jugendhilfe, in den vielen Beratungsstellen und an den Krisentelefonen. Ich danke allen Lehrkräften, die es geschafft haben, für ihre Schülerinnen und Schüler auch online da zu sein. Ich danke allen aufmerksamen Nachbarinnen und Nachbarn. Und ich danke allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen, die sich in Zeiten von Corona für den Kinderschutz stark machen, zum Beispiel mit großem Engagement auch

die Infoangebote unserer aktuellen Initiative »Kein Kind alleine lassen« in Hausfluren, Geschäften oder auf Social Media verbreiten.

Auch sexueller Missbrauch ist ein weltweites Phänomen von dramatischem Ausmaß und verbunden mit unendlichem Leid.

Sexueller Missbrauch ist eine Pandemie, eine Dauerkrise in Deutschland und weltweit, ein universelles Problem, immer schon und immer noch.

Wenn ich jetzt beobachte, welche Kraft von Politik, Gesellschaft, den Hilfsstrukturen und in den Familien aktuell entfaltet wird, um die Corona-Krise und ihre Folgen zu bekämpfen, bin ich voller Zuversicht und Stolz, was wir in Deutschland bewegen können, wenn der politische und gesellschaftliche Wille stark ist.

Andererseits packt mich derzeit die pure Verzweiflung: Öffentliche und private Haushalte werden auf Jahre hinaus schwer verschuldet sein.

Als Missbrauchsbeauftragter bin ich in größter Sorge, dass Kinderschutz jetzt auf der politischen Prioritätenliste weiter nach unten rutscht. Denn: Wie schwer war es schon bisher, dem politischen Mainstream, der kinderschutzfernen Politik, Erfolge und Fortschritte im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und seinen Folgen abzurufen.

Deshalb appelliere ich mit leidenschaftlicher Vehemenz an Politik und Gesellschaft:

Der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen muss trotz Corona-Krise intensiviert vorangetrieben werden. Keine meiner bisherigen Forderungen nach Stärkung von Prävention und Intervention, Hilfen und Aufarbeitung hat sich durch die Corona-Krise erledigt.

Nur wenn sich alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte zusammentun und auch nach der Corona-Krise ihr Bestes geben, erreichen wir in Deutschland endlich den ersehnten Rückgang der Missbrauchszahlen.

Nur ein Bruchteil der Kraft, die jetzt im Kampf gegen Corona und seine Folgen eingesetzt wird, würde in meinem Themenfeld schon bahnbrechende Verbesserungen bringen und vielen tausend Mädchen und Jungen lebenslanges Leid ersparen. Ich habe hier nicht nur die milliardenschweren Hilfspakete vor Augen. Ich meine vor allem den starken politischen und gesellschaftlichen Willen, den Deutschland gerade so eindrucksvoll unter Beweis stellt.

Auch der Kampf gegen sexuellen Missbrauch und seine Folgen ist eine nationale Aufgabe!

**Johannes-Wilhelm Rörig**

Berlin, 11.05.2020

## Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

### Definition und Erscheinungsformen von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe reichen von verbalen Belästigungen, über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), sind beispielsweise exhibitionistische Handlungen und Masturbation vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Dazu gehört auch, ein Kind dazu aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich – auch vor der Webcam – vorzunehmen. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter\*innen häufig sowohl das Opfer als auch sein schützendes Umfeld.

Kinder und Jugendliche sind sogenannten Interaktionsrisiken im Netz verstärkt ausgesetzt. Dazu gehören Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen von sich) oder die ungewollte Konfrontation mit Pornografie. Ein erhebliches Risiko stellen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche dar. Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Welche Spuren sexuelle Gewalt hinterlässt, hängt von vielen Faktoren ab. Die Folgen sind umso schwerer, je intensiver die Tat war, je häufiger sie geschehen ist, je länger der Tatzeitraum war, je vertrauter der\*die Täter\*in dem Kind ist, je länger es mit der Erfahrung allein bleibt ohne Hilfe zu finden, je mehr an seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung es erhält. Umgekehrt bedeutet das, dass frühe Hilfe und zugewandte, einfühlsame Reaktionen der Familie und des sozialen Umfelds erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind diese Erfahrung verarbeiten kann.

## Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2019 in Deutschland weit über 13.000 den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB). Die Anzeigen beziehen sich zu etwa 75 % auf betroffene Mädchen und zu 25 % auf betroffene Jungen. Hinzu kommen Anzeigen von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie über 14.000 Fälle sogenannter Kinder- und Jugendpornografie. Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld.

Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede\*r Siebte bis Achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler\*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von Schüler\*innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche weitaus häufiger vorkommen als sexuelle Gewalt durch Erwachsene.

## Besondere Risiken

Sexueller Missbrauch kann jedem Kind und jedem Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Als besonderes Risiko gilt jedoch Behinderung: Kinder mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit allein zu bleiben. Zudem machen verschiedene Defizite wie beispielsweise emotionale Bedürftigkeit und fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen besonders verletzlich. Mädchen machen etwa zwei Drittel der Opfer aus, Jungen ein Drittel.

## Kontext

Sexuelle Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie statt (ca. 25 %) sowie im sozialen Nah-raum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis (ca. 50 %), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen. Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter\*innen ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet. Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter\*innen zunimmt (Stichwort: Cybergrooming). Durch intensive und oft sehr persönliche Chats kann bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck entstehen, dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Das erschwert es ihnen, entsprechende Gefahren wahrzunehmen.

## Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen sowohl Mädchen als auch Jungen. Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden. Frauen agieren als Einzeltäterinnen, missbrauchen aber auch zusammen mit einem männlichen Partner beziehungsweise unter dessen Einfluss. Es gibt kein klassisches Täterprofil und keine einheitliche Täterpersönlichkeit. Gemeinsam ist den Täter\*innen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Anders als für Täterinnen trifft es für Täter nicht zu, dass die meisten von ihnen früher selbst Opfer von sexueller Gewalt waren. Jedoch waren viele Täter\*innen in Kindheit und Jugend vielfältigen Formen von Gewalt ausgesetzt.

—

### Weitere Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote:

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei)

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

[www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de) | [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de) |

[www.wissen-hilft-schuetzen.de](http://www.wissen-hilft-schuetzen.de) | [www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de) | [www.anrufen-hilft.de](http://www.anrufen-hilft.de)

Twitter: @ubskm\_de

PKS 2019 Ländervergleich

	Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB		Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB		Kinder- pornografie § 184b StGB		Jugend- pornografie § 184c StGB	
	Fälle 2019 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2019 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2019 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2019 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2019 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.
<b>Bundesland</b>										
Baden-Württemberg	1.520	14	88	1	28	0	1.434	13	301	3
Bayern	1.699	13	56	0	48	0	1.735	13	298	2
Berlin	807	22	77	2	30	1	592	16	91	2
Brandenburg	571	23	53	2	18	1	347	14	49	2
Bremen	137	20	21	3	3	0	121	18	20	3
Hamburg	211	11	8	0	3	0	200	11	40	2
Hessen	810	13	61	1	32	1	1.003	16	157	3
Mecklenburg-Vorpommern	346	21	25	2	12	1	231	14	42	3
Niedersachsen	1.629	20	122	2	45	1	1.742	22	317	4
Nordrhein-Westfalen	2.805	16	156	1	85	0	2.359	13	325	2
Rheinland-Pfalz	647	16	37	1	16	0	681	17	111	3
Saarland	116	12	8	1	1	0	136	14	22	2
Sachsen	830	20	61	1	18	0	583	14	99	2
Sachsen-Anhalt	514	23	55	2	11	0	346	16	37	2
Schleswig-Holstein	450	16	35	1	18	1	456	16	52	2
Thüringen	578	27	37	2	20	1	296	14	30	1
<b>Bund echte Zählung</b>	<b>13.670</b>	<b>16</b>	<b>900</b>	<b>1</b>	<b>388</b>	<b>0</b>	<b>12.262</b>	<b>15</b>	<b>1.991</b>	<b>2</b>
<i>Bund echte Zählung 2018</i>	<i>12.321</i>	<i>15,0</i>	<i>934</i>	<i>1,0</i>	<i>424</i>	<i>1,0</i>	<i>7.449</i>	<i>9</i>	<i>1.604</i>	<i>2</i>
<u>Hinweis:</u>	Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019 (BKATabellen - Tabelle 01 - Länder) entnommen. Als "Fall" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Regel jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekanntgewordene rechtswidrige Handlung bezeichnet, d. h. nicht erfasst sind die Anzahl der Geschädigten und die Anzahl der Fälle, die niemandem oder nur anderen Personen als der Polizei bekannt sind. Andererseits führen nicht alle Fälle zu Verurteilungen und falls zugleich auch schwerere Delikte verwirklicht worden sind, wird der Fall möglicherweise nur in der schwereren Kategorie aufgeführt.									
<u>Quelle:</u>	<a href="#">BKA - PKS 2019 (Länder-, Kreis- und Städte) Übersicht Falltabellen</a>									



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs



# Jetzt kein Kind alleine lassen!

[www.ubskm.de](http://www.ubskm.de)



© Barbara Dietl

Hier finden Sie Hilfe:  
[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)

**Hilfetelefon  
Sexueller Missbrauch**



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr  
Di und Do 15–20 Uhr

[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)  
(kostenfrei und auf Wunsch anonym)

**Mail**



[beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)  
[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)

**Chat**



<https://eltern.bke-beratung.de>  
[www.bke-beratung.de](http://www.bke-beratung.de)

In der aktuellen Corona-Krise sind Familien lange und ununterbrochen zusammen, oft beengt und ohne Privatsphäre. Für viele ist das eine schwierige Situation, für Kinder und Frauen steigt das Risiko, in den eigenen vier Wänden misshandelt und missbraucht zu werden.

Bitte passen Sie aufeinander auf.  
Wir sind für Sie da, wenn Sie sich Sorgen  
um Kinder und Jugendliche machen.

[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)





Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs



[www.ubskm.de](http://www.ubskm.de)

# Du bist nicht allein!



© Barbara Dietl

Hier bekommst Du Hilfe:  
[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)

**Hilfetelefon  
Sexueller Missbrauch**



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr  
Di und Do 15–20 Uhr

[www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de)  
(kostenfrei und auf Wunsch anonym)

**Mail**



[beratung@save-me-online.de](mailto:beratung@save-me-online.de)  
[www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de)

**Chat**



<https://jugend.bke-beratung.de>  
[www.bke-beratung.de](http://www.bke-beratung.de)

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfassen, wo du es nicht willst. Aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

**Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.**

**Und wenn du es nicht mehr aushältst:**

Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Coronakrise erlaubt. Das ist ein Notfall!

[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)



## Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindes- missbrauchs (UBSKM)

Volljurist  
Diplom-Betriebswirt (FH)

### Werdegang

- seit 12/2011 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung
- 2009 bis 2011 Leitung einer Unterabteilung in der Abteilung Kinder und Jugend im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- 2000 bis 2009 Leiter der Zentralabteilung im BMFSFJ
- 1998 bis 2000 Leitung des Büros der Bundesministerin Dr. Christine Bergmann und der Leitungsgruppe im BMFSFJ
- 1993 bis 1998 Richter am Arbeitsgericht in Berlin
- 1991 bis 1993 Leiter des Büros der Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Arbeit und Frauen

### Aufgaben

Zu den Aufgaben des USBKM gehören die Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Er identifiziert gesetzlichen Handlungsbedarf und Forschungslücken im Themenfeld und setzt sich auf politischer Ebene für die Belange von Menschen ein, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben. Er ist verantwortlich für das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ und das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“. Mit den Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützt er Einrichtungen, Organisationen und insbesondere Schulen dabei, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (weiter-) zu entwickeln. Beim USBKM-Amt ist ein ehrenamtlich tätiger Betroffenenrat eingerichtet, durch den eine strukturierte Beteiligung von Betroffenen auf Bundesebene gewährleistet wird. Der USBKM kümmert sich auch um die systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Deutschland und hat hierzu in 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs berufen. Mit Kabinettsbeschluss vom 12.12.2018 wurden das USBKM-Amt und der Betroffenenrat dauerhaft eingerichtet sowie die Arbeit der Kommission um fünf Jahre verlängert. Mit Kabinettsbeschluss vom 27.03.2019 wurde Johannes-Wilhelm Rörig für weitere fünf Jahre als USBKM berufen.

---

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de) | [Twitter: @ubskm\\_de](https://twitter.com/ubskm_de)  
**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei)**  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

## Stellungnahme der Deutschen Kinderhilfe zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2019

### Gewalt gegen Kinder

---



---

# Gewalt gegen Kinder

## 0. Einführung

Nein, **Deutschland ist kein Kinderland mehr.**

Vielleicht ist es das auch nie gewesen.

Ein Land, in dem Geld, Eigentum und eine funktionierende Wirtschaft Vorrang haben vor dem Wohl der Kinder, das ihre ihnen gesetzlich zustehende Versorgung mit einer warmen Mahlzeit aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes erst einmal vergisst, ein Land, in dem Juristen in der Verwaltung dies auch noch mit absurden Spitzfindigkeiten zu rechtfertigen versuchen, ein Land, in dem wir unsere Kinder nicht vor (sexueller) Gewalt zu schützen vermögen oder nicht bereit dazu sind, ein Land, in dem Hinweise und Appelle des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch oftmals im Nichts zu verhalten scheinen, ein Land, gegen das die EU-Kommission wegen des mangelhaften Schutzes unserer Kinder vor sexueller Gewalt ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, ein Land, in dem ausgewogene Forderungen der für die Sicherheit unserer Kinder mit verantwortlichen Innenminister vom eigenen Bundesjustizministerium ignoriert werden, ein Land, in dem die für den verbesserten Schutz vor sexueller Gewalt so genannte Vorratsdatenspeicherung nicht offen ausgetritten, sondern durch fehlerhafte Gesetzesvorlagen unterlaufen wird: Das ist kein Land der Kinder und erst recht keins für Kinder.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. ist schwer enttäuscht von Deutschlands Politik und Verwaltung – weil sie unsere Kinder entweder vergessen haben, sie ihnen, so scheint es, offensichtlich gleichgültig sind, oder weil ihnen andere Dinge eben einfach wichtiger sind.

Alles, was wir bislang gehört haben, waren leider oft nur Lippenbekenntnisse und alle bisher getroffenen Maßnahmen waren immer nur ein klein wenig Makulatur, um der Öffentlichkeit vorzumachen, dass wir in Deutschland doch auch etwas tun. Es bleibt aber eben nur Makulatur – und nicht mehr.

**Deutschland hat**, was sein Verhältnis zu Gewalt und sexueller Gewalt gegen Kinder angeht, **ein massives Haltungsproblem**, wenn man überhaupt noch von einer Haltung sprechen kann.

Dem gilt es nachhaltig Einhalt zu gebieten – und zwar nicht nur durch Pressekonferenzen wie diese, weitere Worte und immer neue Konzeptpapiere.

Wir brauchen endlich Taten.

## 1. Von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder sind in Deutschland noch immer Betroffene zweiter Klasse

In Zeiten der Corona-Pandemie mag das Thema **Gewalt gegen Kinder** ein wenig in den Hintergrund gerückt sein, doch weisen die Akteure im Kinderschutz gerade in Hinblick auf die deutlich gestiegenen Zahlen polizeilich erfasster sexueller Gewalt im Hellfeld mit Nachdruck darauf hin, dass es wichtiger ist denn je, Gewalt gegen Kinder zu thematisieren.

Natürlich ist nicht auszuschließen, dass sich auch das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung etwas zum Positiven verändert haben könnte, aber dürfte die Gesamteinschätzung deswegen auch nur annähernd darauf reduziert werden, zu konstatieren, dass ja „nur“ das Dunkelfeld weiter erhellt

---

wurde? Wäre all das Leid und all der Schmerz der Betroffenen denn deswegen weniger schlimm, weil endlich mehr der grausamen Taten aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld gerückt sind?

**Gewalt gegen Kinder und insbesondere sexuelle Gewalt** scheint mehr **als Normalität** hingenommen und ignoriert zu werden, als die in nicht wenigen Fällen tödlich verlaufende Corona-Pandemie.

Dabei wird leider vergessen, dass auch Gewalt, und insbesondere längerfristig erlebte und erlittene Gewalt oder sexuelle Gewalt, Menschen ähnlich zu zerstören vermag wie ein gefährliches Virus.

Die erkennbare **Ignoranz** gegenüber den betroffenen Kindern **beginnt** bereits **in unseren Gesetzen**.

So unterscheidet der Gesetzgeber bei den Strafandrohungen in unserem Strafgesetzbuch zwischen so genannten minder schweren Rechtsbrüchen (Vergehen) und besonders schweren Rechtsbrüchen (Verbrechen).

Innerhalb der Vergehen unterscheiden Juristen noch zwischen schweren Vergehen, bei denen die Höchststrafe bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe beträgt, und so genannten minder schweren Vergehen mit Strafandrohungen von bis zu drei Jahren oder darunter.

Die so genannte **Kindesmisshandlung gemäß § 225 StGB**, bei der einem Kind mehrfach, über einen längeren Zeitraum und besonders quälend Knochen gebrochen, Zähne herausgeschlagen, es verbrüht, verbrannt, verätzt wird, ist so in seinem Grundtatbestand nur ein Vergehen mit einer angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten.

Allein der gewählte Begriff „Misshandlung“ macht die Betroffenen ein zweites Mal zu Betroffenen „von Amts wegen“, denn es ist hierbei noch nicht einmal von einer Körperverletzung oder gar von Gewalt die Rede.

Dabei geht es bei diesem Delikt, das die Betroffenen nicht selten ihr Leben lang physisch und psychisch traumatisiert, tatsächlich um „schwere Gewalt gegen Kinder“ – was aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe auch so genannt und mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr als besonders schwerer Rechtsbruch klassifiziert werden sollte.

Beim sogenannten **sexuellen Missbrauch gemäß § 176 StGB** sieht es genauso peinlich aus.

Kindern wird sexuelle Gewalt angetan und der Gesetzgeber verharmlost dies durch den Begriff „Missbrauch“, ganz so, als gäbe es auch einen Gebrauch von Kindern zu sexuellen Zwecken.

Und auch hier beträgt die Strafandrohung im Grundtatbestand derzeit nur eine Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten, also wieder nur ein Vergehenstatbestand und kein besonders schwerer Rechtsbruch.

Noch skurriler wird das Missverhältnis sowohl sprachlich als auch in der Strafandrohung, wenn es um das **Sich-Besitz-Verschaffen und den Besitz von so genanntem kinderpornografischen Material gemäß § 184 b Absatz 3 StGB** geht.

Durch den falsch benutzten Begriff „Kinderpornografie“ kann der Betrachter assoziieren, dass es sich wie bei pornografischen Bildern Erwachsener um einvernehmlichen Sex miteinander handelt, der mit Wissen und Wollen der Akteure auf Bild- und Tonträger aufgezeichnet und ins Netz gestellt wird und an dem sich Zuschauer und Zuhörer mit Mittäter- oder Teilnehmerwillen erregen.

---

Noch weiter kann man nicht danebenliegen.

Jedes einzelne derartige Bild stellt die Vergewaltigung von Kindern oder sonstige sexuelle Gewalthandlungen von Erwachsenen an Kindern dar, die auf Bild- und Tonträger aufgezeichnet und ins Netz gestellt werden und im Grunde das Leben der Betroffenen lang und darüber hinaus immer wieder heruntergeladen werden können.

Seit dem Fall „Edathy“ wurde die **Höchststrafandrohung** für diejenigen, die sich an derartigem Material erregen, von zwei auf **drei Jahre** Freiheitsstrafe erhöht. Ein Tropfen auf den heißen Stein. Das sind zwei Jahre weniger als für den so genannten einfachen Diebstahl, z. B. den Ladendiebstahl.

Aus diesem Grunde fordert die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V., die **Begrifflichkeiten und die Mindest- und Höchststrafandrohungen unverzüglich unserer Zeit anzupassen.**

Kindesmisshandlung sollte sprachlich zukünftig korrekt in „Schwere Gewalt gegen Kinder“ umbenannt werden und die Mindeststrafe hierfür sollte ein Jahr sein, um dieses Verbrechen auch als solches zu verfolgen.

Sexueller Missbrauch von Kindern sollte künftig „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“ genannt werden und die Mindeststrafandrohung hierfür sollte ebenfalls auf ein Jahr erhöht und damit zu einem Verbrechen gemacht werden.

Das Sich-Besitz-Verschaffen oder der Besitz von kinderpornografischem Material sollte zukünftig als „Auf Bild- und Tonträger aufgezeichnete sexuelle Gewalt gegen Kinder“ bezeichnet werden und die Höchststrafandrohung sollte hier mindestens an die für einen Ladendiebstahl, das heißt bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, angeglichen werden.

## **2. Deutschland braucht endlich eine Meldepflicht für Provider, um „Auf Bild- und Tonträger aufgezeichnete sexuelle Gewalt gegen Kinder“ den Ermittlungsbehörden zu melden und die Möglichkeit einer EU-rechtskonformen Vorratsdatenspeicherung**

Was in anderen Ländern schon seit Jahrzehnten üblich ist, kommt nun endlich als „Abfallprodukt“ auch hier Kindern zu Gute, die vor laufender Kamera vergewaltigt wurden: Provider sollen dies nach der Novellierung des so genannten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes melden müssen.

Doch all das nützt so gut wie nichts ohne eine – zumindest was eine automatisierte Bildanalyse angeht – Vorratsdatenspeicherung in Deutschland.

Der EuGH verlangt hierfür u. a., dass keine pauschale Speicherung aller Daten aller Bürger\*innen erfolgen darf und darüber hinaus tatsächliche Anhaltspunkte für besonders schwere Straftaten.

Automatisierte Systeme wie Thorn aus den USA oder Arachnid aus Kanada ermöglichen dies bereits, so dass sich die maschinell abgeglichenen Bilder auf ein Minimum reduzieren ließen, die dann durch Polizeibeamte nach richterlichem Beschluss ausgewertet werden könnten – wenn sie nicht vorher von Providern gelöscht wurden, weil es in Deutschland zurzeit noch immer keine Vorratsdatenspeicherung gibt.

Im Grunde ließe sich eine **automatisierte Bildauswertung** von einer automatisierten Sprachanalyse, die in der Tat eher missbraucht werden könnte, aber auch **abtrennen**, und es könnte so EU-rechtskonform bereits jetzt mit einer Vorratsdatenspeicherung bei Bildmaterial mit aufgezeichneter (sexueller) Gewalt gegen Kinder begonnen werden.

---

Besonders bemerkenswert ist, dass **§ 100g der Strafprozessordnung**, der die so genannte Vorratsdatenspeicherung regelt, allerdings bewusst oder unbewusst und erst auf den zweiten oder dritten Blick schwerwiegende logische Brüche aufweist.

So handelt es sich bei § 176 StGB, dem so genannten sexuellen Missbrauch von Kindern, wie bereits hervorgehoben, im Grundtatbestand lediglich um ein Vergehen mit einer Mindeststrafandrohung von 6 Monaten Freiheitsstrafe und einer Höchststrafandrohung von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Insofern war es konsequent, § 176 StGB daher als Vergehen nicht mit in den Katalog der „besonders schweren Straftaten“, die auf Grund der EuGH-Forderung schlüssig in § 100g StPO verlangt werden, aufzunehmen.

Ebenso konsequent war es, die §§ 176a und b StGB, in denen es um den so genannten schweren sexuellen Missbrauch von Kindern geht oder um sexuellen Missbrauch mit Todesfolge und somit um Verbrechen, mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe in die Liste des § 100g StPO aufzunehmen.

Was sich in diesem Zusammenhang jedoch in keiner Weise erschließt, ist, dass nun aber auch die §§ 184b Absatz 2 und 184c Absatz 2 StGB in dem Katalog angeführt werden. Hier geht es um die banden- oder gewerbsmäßige Verbreitung so genannter kinder- oder jugendpornografischer Schriften.

In beiden Fällen beträgt die Mindeststrafandrohung 6 Monate Freiheitsstrafe – wie auch beim „Normalfall“ des § 176 StGB. Beide Delikte sind mit einer Höchststrafandrohung von bis zu 10 bzw. bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bewehrt.

Aber in allen drei eben dargestellten Fällen handelt es sich um Vergehenstatbestände und nicht um Verbrechen.

So mag noch darüber diskutiert werden, dass es sich auch bei Vergehen, die mit einer Höchststrafandrohung von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe belegt sind, auch um „besonders schwere Straftaten“ im Sinne von § 100g StPO handeln könnte, aber warum ist dann wiederum nicht § 176 StGB mit in den Katalog aufgenommen worden?

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. verlangt hier endlich und kurzfristig eine ehrliche und kompromissoffene Diskussion aller hiermit befassten Akteure in der Politik und eine unverzügliche Einstellung der bisherigen offenkundigen „Spielchen“ mit den politischen Gegnern, denn so unprofessionell kann unser Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit seinen sonst so exzellenten Juristen nicht sein, dass ihm derartig schwerwiegende Fehler fahrlässig unterlaufen.

Es stellt sich die Frage, ob es sich hier vielleicht **eher um politisches Kalkül als um juristische Fehler** handelt, in der Erwartung oder gar Hoffnung, dass der in der Überprüfung vor dem EuGH befindliche § 100g StPO wegen der eben aufgezeigten Widersprüche in der Liste scheitert und an die Bundesregierung zurückverwiesen wird, die dann wieder ein paar Jahre Zeit benötigt, dies zu bereinigen oder vielleicht auch nur weiter „auszusitzen“?

Der einfachste Weg bestünde darin, nur Verbrechen und ggf. noch Vergehen, mit einer Höchststrafandrohung von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe in den Katalog mit aufzunehmen, denn ansonsten kann von „besonders schweren Straftaten“ nicht die Rede sein.

Abschließend fordert die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz auf, seine Verweigerungshaltung gegenüber den

---

Forderungen der **Innenministerkonferenzen in Kiel und Lübeck aus dem Jahr 2019** unverzüglich aufzugeben und mit der **Umsetzung der Beschlüsse** zu beginnen.

Ansonsten empfiehlt sie den Ministerpräsident\*innen der Länder, einen diesbezüglichen Bundesratsbeschluss zu treffen, der eigenständig aus den IMK-Beschlüssen von 2019 einen Gesetzesentwurf entwickelt und diesen dem Bundestag zur Abstimmung vorlegt.

Hierbei sollten die Anforderungen des EuGHs berücksichtigt werden, der für eine Vorratsdatenspeicherung eben „besonders schwere Straftaten“ verlangt.

### **3. Junge Betroffene und junge Täter erfordern frühestmögliche Prävention**

Zwischen **8 und 9 % der Tatverdächtigen**, die laut PKS sexuelle Gewalt gegen Kinder ausübten, waren selber unter 14 Jahre alt.

**Gut 20 % waren zwischen 14 und 18 Jahre alt.**

Dies soll nicht bedeuten, dass sie per se von Geburt an schlechtere Menschen waren und sind als andere, wir sollten uns vielmehr fragen, wie hoch erst das Dunkelfeld bei derartigen Fällen sein dürfte, denn wer zeigt schon einen unter 14-Jährigen aus seinem unmittelbaren sozialen Nahbereich wegen sexueller Gewalt gegen ein Kind an? Und wer genau sind die Täter und die Betroffenen, und wie und warum und in welchem Zusammenhang wurden die Taten verübt?

Diesbezüglich weisen wir bereits hier auf die unter der Ziffer 6 beklagten **Forschungsdefizite** hin.

Präventives Fazit der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. ist auf alle Fälle und unabhängig von noch ausstehenden Forschungsergebnissen im Einzelnen, dass wir sehr viel **mehr frühestmögliche Aufklärung** benötigen, die bei unseren Kleinsten zu beginnen hat.

Diese muss ohne „moralische Keule“ und in einer kindgemäßen Sprache erfolgen, damit Kinder lernen, den eigenen Körper zu kennen und zu schätzen, selber **Grenzen zu setzen und Grenzen anderer zu akzeptieren** – damit sie sich nicht irgendwann als Jugendliche oder Erwachsene das mit Gewalt zu nehmen versuchen, was sich niemand mit Gewalt nehmen darf.

### **4. Von den Betroffenen zu lernen, heißt für die Prävention zukünftiger Delikte zu lernen**

Betroffene werden oft als Belastung empfunden. Sei es, dass sie ihr Trauma zu oft zu wiederholen versuchen oder zu häufig um Anerkennung ringen, sei es, dass sie uns zugleich mit unserem eigenen (mittelbaren) Versagen konfrontieren, sie nicht ausreichend geschützt zu haben, oder einfach nur damit, dass wir nur das Glück hatten, nicht selber Betroffene zu sein.

Nicht jeder von uns ist so stabil, das Leid und die sich im Kontakt offenbarende Belastungssituation der Betroffenen auszuhalten. Aber wir sollten ihnen dann wenigstens helfen, mit Menschen zusammenzukommen, die ihnen besser helfen können als wir.

Das wenigste, was wir für sie tun können, wenn wir sie schon nicht schützen konnten, ist es, ihnen unseren **Respekt** zu zollen. Wir können ihnen zuhören und von ihnen lernen, was wir besser machen können, um wenigstens andere Kinder besser zu schützen oder besser mit ihnen umzugehen.

Das Schlimmste, was wir ihnen antun können, ist das gesellschaftliche Wegsehen oder Ausschließen: **Betroffene, die insbesondere von Ministerien und Behörden, aber auch ihrem Umfeld ignoriert und nahezu ausgestoßen werden, machen wir so ein zweites, drittes und viele Male mehr zu Betroffenen. Nicht wenige werden infolgedessen krank oder laufen vor**



---

**ihrem zerstörten Leben und unserer Ignoranz endgültig davon, indem sie sich das Leben nehmen.**

Aber auch zu diesen schweren Folgen der erfahrenen Gewalt gibt es nur Hinweise und noch keine validen Forschungsergebnisse.

## **5. Wir bedürfen dringend einer neuen Fehlerkultur**

Es kann nicht sein, dass Menschen, die im der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten aus Angst vor straf- oder zivil- und nicht zuletzt dienstrechtlichen Folgen Angaben nahezu verweigern müssen, um sich und ihre Familien nicht zu ruinieren.

Ziel sollte es sein, **möglichst schnell möglichst viel aus aufgetretenen Fehlern zu lernen** und es in Zukunft besser zu machen.

Hier könnten technische Möglichkeiten, z. B. Tools, wie sie in der Medizin bereits eingesetzt werden, dazu beitragen, die Betroffenen vor einer Selbstschädigung zu schützen und trotzdem so schnell wie möglich aus ihren Fehlern zu lernen.

Nur beispielhaft sei hier das CIRSmedical.de System angeführt, in das anonymisierte Sachverhalte und aufgetretene Fehler eingegeben werden.

CIRSmedical.de – das **anonyme Berichts- und Lernsystem** („Critical Incident Reporting-System“) ermöglicht es, aus den kritischen Ereignissen und Fehlern anderer zu lernen. Es ist Teil der Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (siehe hierzu: QS-BÄK und QS-KBV). Der 108. Deutsche Ärztetag hat die Nutzung eines solchen fachdisziplinübergreifenden Systems ausdrücklich empfohlen.

## **6. Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. stellt fest, dass jede Form von Forschung, selbst wenn es um die Entlastung der Akteure vor Ort geht, zunehmend schwieriger wird, da zum einen immer weniger Personal für eine Unterstützung zur Verfügung steht, und dass es dringend einer Harmonisierung unserer Statistiken und Akten bedarf, um die Forschung zu entlasten und der Politik schnellere und sicherere Entscheidungshilfen zu geben.**

Nur beispielhaft sei hervorgehoben, dass z. B. die polizeiliche Kriminalstatistik stets Monate vor der Statistik über die Entwicklung der Bevölkerung veröffentlicht wird.

Wie sollen so objektive Vergleiche möglich sein?

Die Altersgruppen variieren in unzumutbarer Weise, so dass in einer Statistik von der Gruppe der 0- bis 6-Jährigen die Rede ist und in einer anderen von den 0- bis 8-Jährigen usw.

Hier muss dann oft mühevoll und „händisch“ umgerechnet haben, wenn die Zahlen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden sollen.

Wenn es um eine Auswertung von Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte geht, benötigt man stets einen Namen oder ein Aktenzeichen. Es kann auch nicht einfach darum ersucht werden, dass z. B. alle Tötungsdelikte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und etwa auch noch in Bezug auf eine bestimmte Altersgruppe für eine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Dies bedeutet für die Forschung oftmals wochen- oder monatelange Recherchen in polizeilichen Dateien, auf die wiederum grundsätzlich nur Polizeibeamte Zugriff haben, um sich die Namen und

---

die polizeilichen Aktenzeichen zu bestimmten Sachverhalten zu verschaffen. Mit diesen Daten können dann die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte gebeten werden, die einzelnen Akten herauszusuchen – wenn hierfür das erforderliche Personal vorhanden ist.

Eine gute Basis für eine praxisorientierte Forschung sieht anders aus, und es bedarf hier mehr Offenheit und vor allen Dingen einer umfänglichen Harmonisierung der Datengrundlagen und deren Zugänglichkeit bei den zuständigen Ämtern und Stellen.

Um die hier nur teilweise beschriebenen Defizite zumindest zu reduzieren, **sollte das Statistische Bundesamt proaktiv auf Forscher\*innen in diesem Feld zugehen und gemeinsam mit ihnen konkrete Lösungsvorschläge entwickeln.**

## **7. Verbessertes Arbeitsschutz bedeutet auch mehr und besseren Kinderschutz**

**Das Arbeitsschutzgesetz gibt eine Reihe von einzuhaltenden Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern vor Gewalt, Unfällen, Krankheiten und auch psychischer Überlastung vor, die insbesondere im öffentlichen Dienst noch sehr unbekannt sind und tendenziell, aus welchen Gründen auch immer, ignoriert werden.**

**Denn:**

Weniger qualifizierte Mitarbeiter\*innen begehen eher Fehler als qualifizierte.

Weniger erfahrene Mitarbeiter\*innen begehen eher Fehler als erfahrenere.

Bei Mitarbeiter\*innen mit höheren Fallzahlen ist die Wahrscheinlichkeit, Fehler zu machen, größer als bei solchen mit geringeren Fallzahlen.

Überlastete Mitarbeiter\*innen erkranken häufiger und länger als „gesund ausgelastete“ in einem guten Arbeitsklima.

Sie erleiden häufiger Unfälle und leiden häufiger an psychischen Störungen/Erkrankungen und Suchtproblemen.

Insofern hat der Arbeitgeber hier im Rahmen seiner Fürsorgepflicht bestmögliche Rahmenbedingungen für seine Mitarbeiter\*innen zu schaffen.

Qualifikation und eine bestmögliche Vorbereitung auf mentale und emotionale Probleme wären hierbei neben dem **Schaffen besserer Rahmenbedingungen** sehr wichtige und auf keinen Fall zu vernachlässigende Bausteine.

**Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz sind genaugenommen Rechtsbrüche**, die teilweise nicht nur zu ahndende Ordnungswidrigkeiten darstellen, sondern auch Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber begründen können.

# Rainer Becker

Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe

– Die ständige Kindervertretung e.V.

Polizeidirektor a.D.

Diplom-Verwaltungswirt/ Polizei



## Werdegang

seit 2013	Wahl zum Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Kinderhilfe e.V.
2002 bis 2015	Dozent an der FHöVPR, Fachbereichsleiter
1999 bis 2002	Stellvertretender Leiter der Polizeidirektion Schwerin/Leiter Führungsstab
1995 bis 1999	Dozent an der FHöV in Güstrow
1993 bis 1995	Leiter Fachbereich Recht an der Landespolizeischule Neustrelitz

## Forschung (Auszug)

„Die Rolle der Rechtsmedizin im Kinderschutz – eine Analyse“ in 2010

„Das Verhältnis von Inobhutnahmen wegen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter in Relation zu erstatteten Strafanzeigen wegen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“, 2012

„Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsstreitigkeiten – eine Analyse aus polizeilicher Sicht“, 2013

## Publikationen (Auszug)

Deutsche Polizei 3/2019: „Die Rolle der Polizei im Kinderschutz“

Jugendhilfe Heft 1/2018 gemeinsam mit Werner, Katja: „Mittelbare Kindeswohlgefährdung durch die Inhaftierung von Erziehungspersonen?“

Jugendhilfe Heft 2/2017 gemeinsam mit Michelmann, Marco:  
„Familiengerichtliche Entscheidungen zum Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht unter Berücksichtigung bi-nationaler Partnerschaften/Ehen“

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ 4/2013 gemeinsam mit Hänelt, Aileen:  
„Gesetzmäßigkeiten bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wegen Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung – Bewertungen und Konsequenzen“

Jugendhilfe Heft 6/2012 gemeinsam mit Hildebrandt, Johannes:  
„Probleme bei der Beurteilung der Gefahrenlage nach Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme“

Polizei Info Report Heft 6 November/Dezember 2012 gemeinsam mit Mangliers, René:  
„Zusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und häuslicher Gewalt“

Die Polizei Heft 6/2012 gemeinsam mit Hinz, Tobias:  
„Häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen“

Die Polizei Heft 5/2012 gemeinsam mit Kath, Martin:  
„Paradigmenwechsel bei häuslicher Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen einer ganzheitlichen Opfer- und Täterarbeit auf kommunaler Ebene“

Die Polizei Heft 2/2012, gemeinsam mit Bogaczyk, Daniel:  
„Regelungsdefizite und Nachbesserungserfordernisse bei der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet“

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ 12/2011 gemeinsam mit Wecker, Nicole:  
„Die Rolle der Rechtsmedizin für Jugendämter und Familiengerichte bei Hinweisen auf die Vernachlässigung, Misshandlung und den sexuellen Missbrauch von Kindern“

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendpflege ZKJ 8/2011 gemeinsam mit Büchse, Annelie:  
„Kinder als Betroffene von Häuslicher Gewalt“



## **Dr. Ralf Kownatzki: Zusammenfassung**

Auch nach der neuen Statistik sterben in Deutschland immer noch mehr als 2 Kinder pro Woche durch Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung.

Eine effektivere Einbindung von Ärzten, die im Rahmen der medizinischen Grundversorgung Kinder behandeln und dabei Misshandlungen aufdecken können, würde auch in der Corona-Situation und darüber hinaus zukünftig den Kinderschutz deutlich verbessern.

Ärzte sind nach ihrer Berufsordnung verpflichtet, bei der Behandlung ihrer Patienten zusammenzuarbeiten und sich auszutauschen. Die bestehende Rechtslage verhindert dies bei Verdachtsfällen auf Kindesmisshandlung/-Missbrauch. Hier muß das Einverständnis der Sorgeberechtigten bzw. potentiellen Misshandlern erst eingeholt werden. Das ist absurd. Es führt dazu, dass die Diagnose Kindesmisshandlung oft zu spät oder gar nicht gestellt wird.

Wegweisend für eine effektive Einbindung des Medizinbereichs können hier die Handlungsempfehlungen und parteiübergreifenden Beschlüsse der Landespolitik in NRW sein. Sie sind als Konsequenz aus den zahlreichen Missbrauchsfällen der letzten Zeit entstanden und greifen Stellungnahmen von Ärztekammern und ärztlichen Verbänden auf.

Die notwendige gesetzliche Regelung für diesen ärztlichen Informationsaustausch, muß durch die Bundespolitik geschaffen werden, denn die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt auf der Bundesebene.

Bei der gerade anstehenden Überarbeitung der Kinderschutzgesetze durch das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) besteht eine gute Möglichkeit dies zeitnah (SGB VIII), (§4 KKG, BKiSchG) durchzuführen.

Leider sind diesbezüglich bisher keine Regelungen erarbeitet worden. Damit wird wieder eine große Chance für die schutzbedürftigen Kinder vertan!!

Die Corona-Situation mit häuslicher Isolierung macht deutlich wie wichtig es ist, dass praktizierende Ärzte, die Kinder behandeln untereinander kommunizieren dürfen, um als außenstehende Dritte, auf professioneller Basis rechtzeitiger Kindesmissbrauch/-Misshandlung aufdecken oder ausschließen zu können.

Dies zu ermöglichen, wäre endlich ein praxistauglicher wichtiger Schritt für einen besseren Kinderschutz.

## **Dr. med. Ralf Kownatzki: Stellungnahme**

Die Zahl der durch Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch getöteten Kinder ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17 Prozent gesunken. Das ist zunächst erfreulich. Ob es sich hierbei jedoch um eine statistische Schwankung handelt oder sich bereits eine Tendenz zur Besserung abzeichnet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Bereits 2014 sank die Zahl getöteter Kinder in der PKS einmalig auf 108, um 3 Jahre später, 2017, wieder eine Fallzahl von 143 zu erreichen.

Die aktuellen Fallzahlen zeigen, dass der Schutz von Kindern vor Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch weiter verbessert werden muss.

Die bisher auf medizinische Einrichtungen und Kliniken beschränkten Maßnahmen: Kinderschutzambulanzen, Kinderschutzhotlines, Kompetenzzentren, etc. sind bereits wichtige Schritte.

Sie sind aber aufgrund ihrer jeweils speziellen Aufgabenstellung allein nicht ausreichend. Sie ersetzen nicht die immer noch unzureichende Einbindung der zahlreichen Ärzte/Innen, die Kinder im Rahmen der alltäglichen medizinischen Grundversorgung behandeln und bei dieser Tätigkeit Kindesmisshandlungen aufdecken und damit einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz leisten könnten.

Allen Ärzten, die in der ambulanten Versorgung und in klinischen Notfallpraxen auch Kinder versorgen kommt eine wichtige Filterfunktion zu: durch ihre spezielle Kenntnis vom familiären Umfeld, den häufigen Kontakten bei Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, und Erkrankungen können sie schon sehr früh Kenntnisse von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erlangen.

Oft führt allerdings erst die Summe von Einzelbefunden im Ergebnis zu einer sicheren Diagnose. Deshalb ist es wichtig, dass Ärzte ihre Befunde zusammenführen und sich austauschen können, um dann entsprechend zu reagieren.

Der Informationsaustausch bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung zwischen Ärzten, die Kinder in ihren Praxen ambulant behandeln, wird durch die aktuelle Gesetzeslage und Beschränkungen durch den Datenschutz behindert. (1), (2).

Die zwischen Ärzten nach ihrer Berufsordnung übliche und für die Diagnostik vorgeschriebene Zusammenarbeit ist ausgerechnet beim Verdacht auf Kindesmisshandlung nach bestehender Rechtslage an das Einverständnis der potentiellen Misshandler gebunden. Diese absurde Rechtssituation behindert eine effektive ärztliche Zusammenarbeit. (2)

Eine von der Ärzteschaft seit Jahren geforderte gesetzliche Regelung, die den Informationsaustausch zwischen Ärzten bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung praxistauglich ermöglicht, würde endlich dazu beitragen, dass im medizinischen Alltag häufiger und früher Kindesmisshandlungen und Kindesmissbrauch diagnostiziert werden.

Dadurch könnte den betroffenen Kindern rechtzeitig geholfen werden. Gleichzeitig würden dadurch auch Eltern vor nicht gerechtfertigten übereilten Meldungen an die Jugendhilfe geschützt. Denn der Sachverhalt würde zuvor ausreichend zwischen den der Schweigepflicht unterliegenden Ärzten geklärt.

Zielführend könnte es für die Zukunft sein, sich an den Handlungsempfehlungen und z.T. parteiübergreifenden Beschlüssen der Politik in NRW zu orientieren, um diese Ärztesgruppe adäquat und effektiv einzubinden.(3),(4).

Nach Analyse der Missbrauchsfälle in Lügde, hat die Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ Handlungsempfehlungen erarbeitet (3).

Diese umfassen neben der Einrichtung eines medizinischen Kompetenzzentrums für Kinderschutz ausdrücklich die Verbesserung des ärztlichen Informationsaustauschs und die Einrichtung einer elektronischen Verdachtsfalldatenbank wie RISKID.

*„In bestimmten Fallkonstellationen kann die einzelne Verletzung keinen ausreichenden Rückschluss auf eine Misshandlung zulassen. Bei einer Gesamtschau wiederkehrender Verletzungen wäre dies aber anders zu beurteilen. Da potentielle Täter oft regelmäßig den Kinderarzt wechseln („doctor-hopping“) und dem aktuell behandelnden Arzt die Krankengeschichte daher nicht bekannt ist, können solche Fälle auch weiterhin unerkannt bleiben. Hier wäre die Einrichtung einer Datenbank zielführend, in welche Fälle eingepflegt werden können, bei denen erst bei Häufung ein konkreter Verdacht anzunehmen wäre.*

*Dies würde eine Änderung des Kinderschutzgesetzes erfordern. In der neuen Fassung müsste für diese vagen Verdachtsfälle die Einstellung in eine solche Datenbank erlaubt werden “ (3)*

Elektronische Informationsplattformen wie RISKID können die Kommunikation zwischen Ärzten dabei erleichtern und unterstützen:  
insbesondere dann, wenn durch häufigen Arztwechsel ( Doctor-Hopping) Misshandler versuchen ihre Taten zu verschleiern.

RISKID hilft gegen dieses Doctor- Hopping. Über das elektronische Informationssystem können die behandelnden Ärzte miteinander kommunizieren und sich Befunde und Diagnosen im Rahmen einer virtuellen Fallkonferenz mitteilen.

Beim Austausch zwischen den Ärzten geht es darum „kleinere“ Anhaltspunkte zu „gewichtigen“ Anhaltspunkten zu verdichten.

Diese „gewichtigen Anhaltspunkte“ sind aber nach dem BKiSchG, KKG §4 auch für Ärzte die Voraussetzung, den Verdacht einer Kindesmisshandlung/Kindesmissbrauch an die Jugendhilfe zu melden.

Kindesmisshandlung verläuft in sehr vielen Fällen - wie eine chronische Erkrankung- über einen längeren Zeitraum. In dieser Zeit besteht die Chance, dass die Diagnose Kindesmisshandlung durch RISKID frühzeitiger gestellt wird und die betroffenen Kinder rechtzeitig Hilfe bekommen.

Die Informationsplattform RISKID ergänzt sinnvoll vorhandene medizinische Strukturen wie Kinderschutz- Gruppen/Ambulanzen, wenn es darum geht, sich mit zuvor behandelnden

Ärzten auszutauschen.

Von daher ist es unverständlich, dass man es im BMFSFJ weiterhin bei einer Rechtslage belassen will, den Informationsaustausch von Befunden und Diagnosen zwischen Ärzten bei Kindern mit Misshandlungsverdacht vom Einverständnis der potentiellen Misshandler abhängig zu machen.

Die aktuelle PKS mit den Opferzahlen der Kinder zeigt: es besteht dringender Handlungsbedarf, hieran etwas zu ändern – insbesondere wenn durch die Coronasituation infolge von Isolation und Häuslicher Gewalt die Gefährdung für betroffene Kinder noch steigen kann !

**Quellen und weitere Informationen:**

1. Rechtsgutachten im Auftrag der SPD/DIE GRÜNEN geführten Landesregierung NRW, MMV16-4524 (Prof. Helmut Frister und Prof. em. Dirk Olsen, Vorlage 16/4524), 2016
2. Huster/Rux: Kindeswohl und Datenschutz - Rechtslage und Reformüberlegungen am Beispiel von RISKID, NWVBl. Heft 12/2008, S. 455-460,
3. Bericht der „Regierungskommission mehr Sicherheit in NRW“ vom 28.Mai 2019, IV Handlungsempfehlungen, 1. Verstärkung der Frühwarnsysteme,  
a) Einführung eines interkollegialen Ärzteaustauschs und einer Verdachtsfalldatenbank, S. 5-6
4. Ergebnisprotokoll der Anhörung im Landtag NRW vom 24.Juni 2019 zum Antrag 17/5066 der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ,Drucksache MMA17-6735.
5. RISKID: [www.riskid.de](http://www.riskid.de)



**Angaben zur Person.**

Dr. Ralf Kownatzki

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

Vorsitzender von RISKID e.V.

Beauftragter für Prävention und Kinderschutz der Duisburger Kinder- und Jugendärzte

**Werdegang**

1969-1974 Studium der Medizin an der RWTH Aachen

1975 Promotion zum Dr. med.

1976 Approbation als Arzt

1976-1981 Assistenzarzt in chirurgischer und pädiatrischer Weiterbildung

1981 Facharztprüfung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

**Klinische ärztliche Tätigkeit**

1981-1992 Oberarzt an Kinderkliniken in Duisburg und Gelsenkirchen

Schwerpunkte Allgemeinpädiatrie und Pädiatrische Intensivmedizin

**Ambulante ärztliche Tätigkeit**

seit 1992 Pädiatrische Gemeinschaftspraxis in Duisburg. Ärztliche Versorgung von 30.000 Kindern und Jugendlichen mit Kontakt zu zahlreichen Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen.

1988-2005 Veranstaltung von Ultraschallseminaren und Zertifizierung von Kinderärzten in pädiatrischer Sonografie

seit 1998 Vorsitzender der Ultraschallkommission bei der KV Nordrhein, Abtl. Qualitätssicherung

**Berufspolitik und Gremien**

1996 – 2014 Obmann der Duisburger Kinder- und Jugendärzte

2011-2015 Stellv. Vorsitzender Landesverband Nordrhein BVKJ (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte)

seit 2008 Mitglied im Vorstand der Ärztekammer Nordrhein, Kreisstelle Duisburg

**RISKID**

2005 Gründung von RISKID (**RIS**iko**K**inder**I**nformationssystem**D**eutschland)

seit 2007 Vorsitzender von RISKID e.V.

Medizinischer Sachverständiger bei Anhörungen zum Kinderschutz im Landtag NRW  
Fachvorträge, Veröffentlichungen und Stellungnahmen zur Prävention von Kindesmissbrauch/Misshandlungen durch eine praxistaugliche Einbindung des Gesundheitswesens

Dozententätigkeit bei der Weiterbildung von Familienhebammen und SPFH.

**Auszeichnung**

2009 Verdienstorden „Bul-le-merite“ des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK)